

Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Sottrum".
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Mitgliedsgemeinden Ahausen, Bötersen, Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum und Sottrum.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedsgemeinden bedarf einer Mehrheit aller bisherigen Mitgliedsgemeinden; das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedarf einer Mehrheit der verbleibenden Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Sottrum.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - b) Partnerschaft mit dem Canton Sauveterre de Guyenne in Frankreich,
 - c) Freundschaft mit der Gemeinde Lubasz in Polen,

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Sottrum zeigt in Rot unter silbernem mit schwarzem Nagelkreuz belegten rechten Obereck den Heiligen Georg in goldener Rüstung auf goldgezäumtem und goldhufigem, silbernem Pferde mit goldener Lanze, einen grünen Lindwurm erstechend.
- (2) Die Farben der Flagge sind rot und weiß, sie zeigt das in Absatz 1 beschriebene Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Sottrum Landkreis Rotenburg (Wümme)".
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Samtgemeinde Sottrum ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,

- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,
 - e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten vor, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, sofern für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres hinreichend konkret bezeichnete Maßnahme keine Haushaltsmittel veranschlagt sind.

§ 4

Leitungspersonal der Samtgemeindeverwaltung

- (1) Außer der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Die Vertretung bei gleichzeitiger Abwesenheit der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters und der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters regelt die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister.

§ 5

Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehört neben der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit beratender Stimme an.

§ 7

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG durch bis zu drei stellvertretende ehrenamtliche Samtgemeindebürgermeisterinnen / Samtgemeindebürgermeister vertreten.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben

sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellenden können bis zu zwei Vertretungen benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Sottrum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.

(2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.sottrum.de. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nichts anders vorgeschrieben ist.

§ 11

Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Während der Einwohnerversammlung ist den im Samtgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Auf Verlangen des Samtgemeinderates hat die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 31.05.2021 in seiner Fassung vom 16.12.2021 außer Kraft.

Sottrum, den 28.01.2022

Samtgemeinde Sottrum

Bahrenburg
Samtgemeindebürgermeister